

I. Teil: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Besonderen Bedingungen für Planer (nachfolgend "BBP") gelten für Verträge oder Bestätigungen von Angeboten über Leistungen von Planern (zusammen nachfolgend "Vertrag"), welche mit Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend "Raiffeisen" oder "Bauherrschaft") als Bestellerin/Leistungsbezügerin abgeschlossen werden.
- 1.2 Als Planer¹ (nachfolgend auch „Beauftragter“) gemäss diesen BBP gelten:
- Architekten;
 - Bauingenieure;
 - Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen.
- 1.3 Die BBP regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die vom Planer zu erbringenden Leistungen. Wo in diesen BBP für die jeweiligen Planer nicht abweichend/ergänzend geregelt, gelten im Übrigen die nachfolgenden Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, sowie subsidiär dazu, jeweils die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend "OR"):
- Für Architekten: Ordnung SIA 102 für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten (Ausgabe 2014, nachfolgend "SIA 102"),
 - Für Bauingenieure: Ordnung SIA 103 für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen (Ausgabe 2014, nachfolgend "SIA 103"),
 - Für Maschinen- und der Elektroingenieure sowie für Fachingenieure für Gebäudeinstallationen: Ordnung SIA 108 für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen (Ausgabe 2014, nachfolgend "SIA 108").
- 1.4 Für Bauleistungen gemäss Ordnung SIA 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) gelten die Besonderen Bedingungen für Bauarbeiten (BBB), Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

2 Rangfolge

- 2.1 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gehen im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser BBP und den Bestimmungen eines gestützt darauf abgeschlossenen Vertrages die Bestimmungen dieser BBP vor.
- 2.2 Diese BBP gelten auch dann, wenn in einem Vertrag oder einem Angebot/Offerte des Planers auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird; diese werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

3 Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn

- sämtliche Vertragsparteien den Vertrag rechtsgültig unterzeichnet haben, oder
- Raiffeisen einem ihr unterbreiteten Angebot durch rechtsgültige Unterzeichnung zustimmt oder der Planer seine Leistung gestützt auf eine vorgängige Anfrage von Raiffeisen schriftlich, sei dies durch unterzeichnetes Bestelldoppel oder sonst in einer Art, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bestätigt.

II. Teil: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR PLANER (SIA 102, 103, 108)

4 Abweichungen/Ergänzungen zu SIA 102, 103 und 108

Nachfolgend sind, bezugnehmend auf die jeweiligen Artikel der SIA 102, 103 und 108 die Abweichungen und/oder Ergänzungen zur SIA 102, 103 und 108 aufgeführt, welche im Verhältnis zwischen Raiffeisen und Planer die in den SIA 102, 103 und 108 aufgeführten Bestimmungen ersetzen bzw. ergänzen und im Fall eines Widerspruchs diesen vorgehen:

- 4.1 Art. 1.2.5.51 SIA 102/103/108 (Abweichung): Bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen hält der Beauftragte jederzeit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein (z.B. TVA, VeVA, LSV, VUV, BauAV, Afs) und berücksichtigt die jeweils einschlägigen Richtlinien und/oder Empfehlungen (z.B. EKAS-Richtlinien, SIA-Empfehlungen, SUVA). Der Beauftragte sorgt dafür, dass bestehende Bauteile und Einrichtungen nicht beschädigt und die am Bau schon ausgeführten Arbeiten geschützt und abgedeckt werden. Vorhandene Abdeckungen sind wo nötig zu ergänzen. Die Kosten für sämtliche Vorkehren im Zusammenhang mit Schutz- und Fürsorgemassnahmen sind in der Vergütung des Beauftragten eingerechnet.
- 4.2 Art. 1.2.6.61 SIA 102/103/108 (Ergänzung): Die Abmahnung des Beauftragten muss schriftlich erfolgen (vgl. Ziff. 4.14).

4.3 Art. 1.2.9 SIA 102/103/108 (Ergänzung): Bevor der Beauftragte die Akten und Arbeitsergebnisse nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, bietet er sie Raiffeisen zur unentgeltlichen Übernahme an. Während dieser Frist ist Raiffeisen jederzeit berechtigt, die Aushändigung der Dienstleistungs- und Arbeitsergebnisse inklusive sämtlicher Aktualisierungen in Papierkopie und/oder in digitaler Form zu verlangen.

4.4 Art. 1.3.2 SIA 102/103/108 (Abweichung): Der Beauftragte kann sein Werk unter Wahrung der Interessen von Raiffeisen und mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung von Raiffeisen veröffentlichen. Es steht dem Beauftragten auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen von Raiffeisen als Urheber genannt zu werden.

4.5 Art. 1.3.3 und Art. 1.7.1.13 SIA 102/103/108 (Abweichung): Der Beauftragte ist verpflichtet, die vereinbarten Dienstleistungen persönlich zu erbringen. Dritte (Subunternehmer) darf der Beauftragte zur Leistungserfüllung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Raiffeisen beziehen, wobei der Beauftragte für Leistungen von Dritten gegenüber Raiffeisen wie für eigene Leistungen haftet.

4.6 Art. 1.3.4 SIA 102/103/108 (Abweichung): Die Schlusszahlung erfolgt nach Übergabe der vollständigen Objektdokumentation. Der Beauftragte kann weder eine Sicherstellung des Honorars noch eine Vorauszahlung verlangen.

4.7 Art. 1.4.1 SIA 102/103/108 (Abweichung): Die Rechnungen des Beauftragten sind innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Vorbehalten bleiben Zahlungen gemäss eines vertraglich vereinbarten Zahlungsplans. Bei nicht vertragsgemäss oder rechtzeitig erbrachter Leistung ist Raiffeisen berechtigt, einen angemessenen Teil des Honorars bis zur vertragsgemässen Leistungserbringung zurückzuhalten (Abs. 2 von SIA 102/103/108 Art. 1.4.1 wird ersatzlos gestrichen).

4.8 Art. 1.4.2 SIA 102/103/108 (Abweichung): Raiffeisen kann Dritten direkte Weisungen erteilen. Raiffeisen informiert den Beauftragten darüber, sofern die Weisungen Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Beauftragten haben.

4.9 Art. 1.4.3 SIA 102/103/108 (ersatzlose Streichung).

4.10 Art. 1.5.1 SIA 102/103/108 (Abweichung): Raiffeisen ist gegenüber dem Beauftragten weisungsberechtigt. Beharrt Raiffeisen trotz schriftlich begründeter Abmahnung durch den Beauftragten auf einer Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen nicht verantwortlich.

4.11 Art. 1.5.3 SIA 102/103/108 (Abweichung): Mit Bezahlung des Honorars steht Raiffeisen das ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten uneingeschränkt zu nutzen.

4.12 Art. 1.6 SIA 102/103/108 (Abweichung): Die mit dem Beauftragten vereinbarten oder ihm zugewiesenen Termine sind verbindlich. Bei Nichteinhalten gerät er ohne Mahnung automatisch in Verzug.

Der Beauftragte trägt sämtliche Mehrkosten, welche durch selbstverschuldete Nichteinhaltung von Terminen entstehen. Raiffeisen ist vorbehalten der gesetzlichen Regelungen berechtigt, die verspäteten Arbeiten selbst oder auf Kosten des Beauftragten durch Dritte nachholen zu lassen, sofern dem Beauftragten von Raiffeisen zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung der Versäumnisse angesetzt wurde und diese erfolglos verstrichen ist. Termine können nur mit schriftlicher Zustimmung der Raiffeisen geändert werden.

Die Geltendmachung von Schadenersatz durch Raiffeisen infolge eingetretener Verzugschäden bleibt im Rahmen der Haftungsbestimmungen vorbehalten. Für die Voraussetzungen und Folgen eines Verzugs von Raiffeisen gelten die Bestimmungen in Ziff. 4.14 BBP.

4.13 Art. 1.7.2.22 SIA 102/103/108 (Abweichung): Raiffeisen muss den Beauftragten nicht informieren, wenn sie einen Vertrag mit einem Dritten abschliesst.

4.14 Art. 1.7.3 SIA 102/103/108 (Abweichung): Sofern der Beauftragte der Ansicht ist, dass Raiffeisen die vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht termingerecht oder nicht richtig erfüllt, so hat der Beauftragte Raiffeisen schriftlich abzumahnern. Erfolgt keine schriftliche Abmahnung des Beauftragten, gelten die Termine und Mitwirkungspflichten von Raiffeisen als rechtzeitig und korrekt erfüllt.

Erfüllt Raiffeisen die Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Abmahnung durch den Beauftragten nicht termingerecht oder nicht richtig, so hat der Beauftragte das Recht, bei Raiffeisen die Erstreckung des Terminplans zu verlangen. Der Beauftragte ist darüber hinaus berechtigt, die ihm tatsächlich ent-

- standenen Mehraufwendungen Raiffeisen in Rechnung zu stellen, sofern er diese Raiffeisen sofort bezeichnet und belegt.
- 4.15 Art. 1.7.4.41 SIA 102/103/108 (Abweichung): Es gilt die Regelung gemäss Ziff. 4.14 BBP.
- 4.16 Art. 1.10.1 SIA 102/103/108 (Abweichung): Für die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gelten, vorbehältlich der nachfolgenden Regelung für den Werkvertrag, die Bestimmungen des OR.
- Solange das Werk unvollendet ist, kann Raiffeisen gegen Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 4.17 Art. 1.10.2./3 SIA 102/103/108 (Abweichung): Erfolgt die Kündigung durch Raiffeisen zur Unzeit, so hat Raiffeisen den vom Beauftragten nachgewiesenen Schaden bis maximal zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Eine weitergehende Entschädigung ist nicht geschuldet. Eine Kündigung oder ein Widerruf insbesondere wegen ausbleibender Kreditgenehmigung/-freigabe oder Projektbewilligung gilt nicht als unzeitig.
- 4.18 Art. 1.10.5 SIA 102/103/108 (Neu): Auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages stehen Raiffeisen ungeachtet einer allfälligen Unzeitigkeit sämtliche, sich aus dem Vertrag und diesen BBP ergebenden Rechte am Dienstleistungs- und Arbeitsresultat zu (vgl. Ziff. 4.11 BBP), ohne dass Raiffeisen hierfür eine zusätzliche Vergütung schuldet.
- 4.19 Art. 1.12 SIA 102/103/108 (Abweichung): Es gilt die Regelung gemäss Ziff. 12 BBP unten.
- 4.20 Art. 5.4.2./3 SIA 102/103/108 (Abweichung): Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Kostenelemente gemäss Art. 5.4.4./5 SIA 102/103/108 im Honorar eingerechnet und Raiffeisen schuldet dem Beauftragten hierfür keine zusätzliche Vergütung.
- 4.21 Art. 5.5.1 SIA 102/103/108 (Abweichung): Der Zeitaufwand für Reisen wird ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht entschädigt.
- 4.22 Art. 5.5.2 SIA 102/103/108 (Abweichung): Bei der Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand wird ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung die Reisezeit nicht als Arbeitszeit vergütet.
- 4.23 Art. 5.5.3 SIA 102/103/108 (Abweichung): Bei der Honorarberechnung nach aufwand- bzw. faktorbestimmenden Baukosten ist die Reisezeit ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung im durchschnittlichen Zeitaufwand eingerechnet.
- 4.24 Art. 5.5.4 SIA 102/103/108 (Abweichung): Bei der Pauschal- oder Globalhonorierung gelten ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sämtliche Reisekosten als im vereinbarten Honorar inbegriffen.
- 4.25 Art. 5.9 bis Art. 5.11 SIA 102/103/108 (ersatzlose Streichung).
- 9 Abtretung und Übertragung**
- Die Abtretung von Rechten und Pflichten oder die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- 10 Verwendung von Raiffeisen auf Referenzlisten**
- Der Planer ist berechtigt, Raiffeisen auf seiner Referenzliste - ohne Verwendung des Raiffeisen-Logos - als Kunde aufzuführen. Jede weitergehende Verwendung von Firmennamen und Logo der Raiffeisen ist dem Planer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Raiffeisen gestattet. Raiffeisen behält sich vor, die Verwendung ihrer Firma und ihres Logos gegenüber dem Planer jederzeit und ohne Begründung zu widerrufen.
- 11 Geheimhaltung, Bankgeheimnis und Datenschutz**
- 11.1 Der Planer ist zur Geheimhaltung gemäss der diesen BBP als Anhang 1 beigefügten «Standard-Geheimhaltungsverpflichtung der Raiffeisen für Lieferanten» verpflichtet.
- 11.2 Der Planer verpflichtet sich überdies, seine Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter seiner genehmigten Subunternehmer über die sich aus dem Bankgeheimnis, dem Geschäftsgeheimnis und dem Datenschutz ergebenden Pflichten genau zu informieren und sie schriftlich zu deren Einhaltung zu verpflichten. Raiffeisen ist berechtigt, vom Planer entsprechende Nachweise zu verlangen.
- 11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer 11 besteht auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbefristet weiter und ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
- 12.1 Auf die mit Raiffeisen geschlossenen Verträge ist ausschliesslich **Schweizerisches Recht** anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist **St. Gallen**.
- Anhang 1: Standard-Geheimhaltungsverpflichtung der Raiffeisen für Lieferanten

III. Teil: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von Raiffeisen bezeichnete Ort der Leistungserbringung (z.B. Installations- oder Ablieferungsort). Wird kein solcher bezeichnet, ist der Erfüllungsort bei Raiffeisen in St. Gallen, Schweiz.

6 Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen mit der bestandenen Abnahme der Leistungen an Raiffeisen über. Bis dahin trägt der Planer die Gefahr eines allfälligen Unterganges oder einer Beschädigung.

7 Vollständigkeit

Diese BBP sowie ein gestützt darauf abgeschlossener Vertrag inkl. Anhänge/Beilagen ersetzen die zwischen den Parteien mit Bezug auf den betreffenden Vertragsgegenstand vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen, Korrespondenzen sowie mögliche «Allgemeine Geschäftsbedingungen» des Beauftragten (vgl. Ziff. 2.2 BBP).

8 Ungültigkeit von Bestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile der vorliegenden BBP und/oder des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall den nichtigen oder unwirksamen Teil so anpassen, dass der ursprünglich angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.